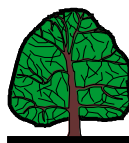

Artenschutzfachbeitrag

zum B-Plan Nr. H9 „REWE-Markt Beeskow“
in der Stadt Beeskow

Stand März 2025



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 70178

Funk: 01715228040



Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. H9 „REWE-Markt Beeskow“ in der Stadt Beeskow

Auftraggeber: REWE Markt GmbH, Zweigniederlassung Ost
Rheinstr. 8
14513 Teltow

Auftrag vom: Mai 2023

Auftragnehmer: Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 18.03.2025

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. VERANLASSUNG | 4 |
| 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN..... | 4 |
| 3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION | 6 |
| 3.1 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET | 6 |
| 3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN | 6 |
| 3.3 TOPOGRAPHIE..... | 6 |
| 3.4 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION | 7 |
| 4. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS | 7 |
| 4.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT | 7 |
| 4.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN | 9 |
| 4.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN | 9 |
| 4.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN | 9 |
| 5. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG | 9 |
| 5.1 UNTERSUCHUNGSRAHMEN IN ABSTIMMUNG MIT DER UNB | 9 |
| 5.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA | 10 |
| 5.2.1 VÖGEL..... | 10 |
| 5.2.2 AMPHIBIEN/REPTILIEN | 18 |
| 5.2.3 FLEDERMÄUSE..... | 18 |
| 5.2.4 SÄUGETIERE | 19 |
| 5.2.5 INSEKTEN..... | 20 |
| 6. PRÜFUNG AUF VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE..... | 21 |
| 7. SPEZIELLE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ | 36 |
| 7.1 MAßNAHMEN FÜR DIE FAUNA | 36 |
| 7.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG..... | 38 |
| 8. LITERATURVERZEICHNIS | 39 |
| 9. ANLAGEN | 40 |
| 9.1 FOTODOKUMENTATION..... | 40 |
| 9.2 KARTENTEIL | 50 |



1. Veranlassung

Im Mai 2024 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. H9 „REWE-Markt Beeskow“ in der Stadt Beeskow, faunistische Kartierungen vorzunehmen und einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Die Fläche des B-Plangebiets wird im Folgenden als Plangebiet bezeichnet und liegt in der Ringstraße 5, 15848 Beeskow.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt im Artenschutzfachbeitrag in Bezug auf die im festgelegten Untersuchungsumfang der UNB zu untersuchenden Tierarten.



3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Das Plangebiet liegt zentral zwischen Beeskower Innenstadt im Westen, Walkmühlengraben im Osten und Süden sowie der Bahnstrecke Königs Wusterhausen-Frankfurt/Oder im Norden.

Es befindet sich in der Gemarkung Beeskow, Flur 4, Flurstücke 473-478, 491, 570, 588, 598, 621, 632, 633, 648 und 649 und hat eine Größe von ca. 1,85 ha.

Im Zentrum befindet sich das Gebäude des REWE-Marktes. Südlich und westlich des Marktes befinden sich die Kundenparkplätze bzw. Rasenflächen und einzelne Gehölzstrukturen (Bäume, Hecke). An der Ostseite und Nordseite befinden sich der Anlieferbereich und das Lager. Nördlich und östlich des REWE-Marktes verläuft eine Baumreihe. Nördlich grenzen Wohngrundstücke mit Gärten eine tieferliegende Grünfläche mit einzelnen Gehölzen an.

Das Areal wird verkehrstechnisch über die Ringstraße im Westen und die Straße Zur kleinen Schleuse im Süden erschlossen. Des Weiteren verläuft unmittelbar östlich zwischen REWE-Markt und Walkmühlengraben ein schmaler Weg, der von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird. Östlich verläuft der Walkmühlengraben, der im Uferbereich mit weiteren lückigen Gehölzstrukturen bestanden ist.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Großlandschaft des "Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiets" (82), mit der Haupteinheit "Beeskower Platte" (824), zugeordnet. Die Beeskower Platte wird von einer flachwelligen Sand-Lehm-Hochfläche (Grundmoränenhochfläche) sowie glazifluviatilen Rinnen gebildet.

3.3 Topographie

Topographie

Nach ETRS 89, UTM Zone 33, befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

Hochwert: 5780560

Rechtswert: 3444900

Topographische Elemente wurden im Plangebiet in Form des REWE-Marktes, der Gehölzstrukturen und des östlich angrenzenden Walkmühlengrabens, vorgefunden.

In der Umgebung des Plangebiets stellen vor allem die westlich liegende Innenstadt, die nördlich verlaufende Bahnstrecke und die westlich befindliche Spree, weitere topographische Elemente dar.

Das Geländenniveau im Bereich des REWE-Marktes ist relativ eben und liegt bei durchschnittlich 42,5 m ü. DHHN. Nördlich des Marktes liegt das Gelände um bis zu 1,3 m bzw. östlich um bis zu 1,5 m tiefer.



3.4 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

In der Region Beeskow wäre der Taubeneichenwald und der Kiefern-Mischwald, als potentiell natürliche Vegetation möglich.

3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder SPA-Gebieten bzw. Naturparks, Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern und kulturhistorischen Denkmälern.

Unmittelbar östlich grenzt jedoch das LSG Schwielochsee (DE 3951-601) an das Plangebiet.

Ca. 530 m südlich verlaufen die Grenzen des FFH-Gebiet Spreewiesen südlich Beeskow (DE 3851-301) bzw. des NSG Spreewiesen südlich Beeskow (DE 3851-502).

3.6 Gehölze/Wald

Die Stadt Beeskow hat eine eigene Baumschutzsatzung (derzeitiger Stand vom 23.02.2005). Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Beeskow.

Da das Plangebiet sich im Stadtgebiet von Beeskow befindet, gilt somit diese Baumschutzsatzung und ist zu beachten.

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist im Plangebiet nicht vorhanden.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.



Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere werden faunistische

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung)) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

| Wirkfaktor | verursacht durch | | |
|------------------------|-------------------------|------------|----------------|
| | Anlage | Bau | Betrieb |
| Flächeninanspruchnahme | X | X | |
| Scheuchwirkungen | X | X | X |
| Trennwirkung | X | X | |
| Lärmimmissionen | | X | X |
| Schadstoffimmissionen | | X | |
| Lichtimmissionen | | X | X |

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.



4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.

5. Bestandsaufnahme/-bewertung

5.1 Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit der UNB

Der UNB LK Oder-Spree wurden 8 Begehungen im Zeitraum Juni bis September 2023 (5 x) und März bis Mai 2024 (3 x) als Untersuchungsrahmen vorgeschlagen. Es wurde auf Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermausquartiere in Baumhöhlen der im Plangebiet vorhandenen Bäume, Säugetiere (Baummarder, Eichhörnchen, Maulwurf, Fischotter, Biber) sowie Insekten (Eremit, Hirschkäfer, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) untersucht. Durch die UNB wurde dieser Untersuchungsrahmen in 2024 wie folgt bestätigt:

„...wie telefonisch bereits mitgeteilt müsste im Mai, bei passendem Wetter, noch eine Begehung stattfinden - bezüglich Brutvögel. Ansonsten ist die Kartierung sehr umfassend und ausreichend.“



Zusätzlich bekam ich die Info, dass die Wiese / Grünfläche südlich des REWE-Marktes regelmäßig von Dohlen als Nahrungsfläche genutzt wird.

Bei der Gesamtplanung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob die Grünflächen nördlich und südlich des REWE-Marktes als Kompensationsflächen des aktuell noch gültigen Bebauungsplanes festgesetzt sind.“

5.2 Kartierungsergebnisse Fauna

Die Kartierungen erfolgten an den folgenden Terminen:

| Datum | Uhrzeit | Wetterverhältnisse |
|------------|-------------|--|
| 09.06.2023 | 15.15-16.30 | 24-30 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W |
| 19.06.2023 | 04.45-06.15 | 20-22 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W |
| 03.07.2023 | 04.45-05.30 | 18-19 °C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W |
| 10.08.2023 | 17.30-18.30 | 21-22 °C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W |
| 19.09.2023 | 08.45-09.45 | 17-18 °C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W |
| 01.03.2024 | 17.00-20.15 | 10°C bis 12°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W |
| 14.04.2024 | 06.15-07.15 | 14°C bis 15°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind aus W |
| 13.05.2024 | 05.15-06.15 | 15°C bis 16°C, sonnig mit einzelnen Wolken, trocken, Wind aus W-SW |

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) zur Mittags- und Nachmittagszeit sowie am Abend und zur Nacht (Eulen, Käfer, Fledermäuse) begangen.

5.2.1 Vögel

Die Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005 bzw. 2012) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)



Dauerhafte Niststätten:

| Vogelart/ Anzahl und Status | Lateinischer Name | Nest- stand- ort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt | Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brut- zeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------|--|--|---|----------------------|----------|-----------|------------------|----------------|------------------|
| Bachstelze (1 x Bv) | Motacilla alba | N, H, B | 2a | 3 | - | A04- M08 | - | - | - | + | PG |
| Blaumeise (1 x Bv) | Parus caeruleus | H | 2a | 3 | - | M03- A08 | - | - | - | - | U |
| Dohle (Ng) | Corvus monedula | NB | 1 | 2 | x | A03- E08 | - | 2 | - | + | PG/ U |
| Hausrotschwanz (3 x Bv) | Phoenicurus ochruros | N | 2a | 3 | - | M03 A-09 | - | - | - | - | U |
| Haussperling (7 x Bv) | Passer domesticus | H, F | 2a | 3 | - | E03- A09 | - | - | - | - | PG/ U |
| Kohlmeise (1 x Bv) | Parus major | H | 2a | 3 | - | M03- A08 | - | - | - | - | PG |
| Star (1 x Bv, 3 x Ng) | Sturnus vulgaris | H | 1 | 3 | x | E02- A08 | 3 | - | - | - | PG/ U |
| Turmfalke (1 x Df) | Falco tinnunculus | F, N | 1 | 2 | x | E03- E 08 | - | 3 | - | - | U |

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

| Vogelart | Lateinischer Name | Nest- stand- ort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt | Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brut- zeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|--------------------------------|----------------------------|------------------------|--|--|---|---------------------|---------|-----------|------------------|----------------|----------|
| Amsel (3 x Bv) | Turdus merula | N, F | 1 | 1 | - | A02- E08 | - | - | - | + | PG/ U |
| Buchfink (2 x Bv) | Fringilla coelebs | F | 1 | 1 | - | A04- M08 | - | - | - | + | PG/ U |
| Girlitz (1 x S) | Serinus serinus | F | 1 | 1 | - | M03- E08 | - | V | - | + | U |
| Graugans (3 x Df) | Anser anser | B, F, NF | 1 | 1 | X | A03- A08 | - | - | - | - | U |
| Grünfink (2 x Bv) | Carduelis chloris | F | 1 | 1 | - | A04- M09 | - | - | - | + | PG/ U |
| Klappergras- mücke (1 x Bv) | Sylvia curruca | F | 1 | 1 | - | M04- M08 | - | - | - | - | U |
| Mönchsgras- mücke (3 x Bv) | Sylvia atricapilla | F | 1 | 1 | - | E03- A09 | - | - | - | + | PG/ U |
| Nachtigall (2 x Bv) | Luscinia me- garhynchos | B, F | 1 | 1 | - | M04- M08 | - | - | - | + | PG/ U |



| Vogelart | Lateinischer Name | Neststandort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt | Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brutzeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|----------------------|------------------------|--------------|-------------------------------------|---|---|----------|------|--------|------------|----------|----------|
| Nebelkrähe (1 x Bv) | Corvus corone cornix | F | 2a | 1 | - | A04-E05 | - | - | - | + | PG |
| Ringeltaube (2 x Bv) | Columba palumbus | F, N | 1 | 1 | - | E02-E11 | - | - | - | + | PG |
| Rotkehlchen (1 x Bv) | Erithacus rubecula | B, N | 1 | 1 | - | E03-A09 | - | - | - | + | PG |
| Stockente (1 x Ng) | Anas platyrhynchos | F, N, NF | 1 | 1 | x | E03-M08 | - | - | - | - | U |
| Zaunkönig (1 x Bv) | Troglodytes roglodytes | F, N | 1 | 1 | - | E03-A08 | - | - | - | + | PG |
| Zilp Zalp (2 x Bv) | Phylloscopus collybita | B | 1 | 1 | - | A04-M08 | - | - | - | + | PG/ U |

Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): T: Trassenbereich, U: Umgebungsbereich Trasse im Plangebiet

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

4 = Nest und Brutrevier

5 = Balzplatz

§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast



Brutvögel im Plangebiet

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan Fauna“ dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden insgesamt 21 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen 17 Arten Brutvögel waren (davon 13 Arten Brutvögel im Plangebiet). 1 Vogelart war nur Nahrungsgast (Stockente), 1 Art wurde nur singend kartiert (Girlitz) bzw. 2 Arten überflogen das Plangebiet mit angrenzender Umgebung (Graugans und Turmfalke). Weitere Vogelarten waren im Plangebiet an den Kartierungstagen nicht zu beobachten.

Amsel

Die Amsel war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche am östlich liegenden Walkmühlgraben und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Bachstelze

Die Bachstelze war 1 x Brutvogel in einem Gebäude nordwestlich des REWE-Marktes. Brutplatz und Revier lagen innerhalb des Plangebiets.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Grünfink

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Ein weiterer Brutplatz lag in der Hecke südlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche am östlich liegenden Walkmühlgraben und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Haussperling

Der Haussperling war 1 x Brutvogel im Gebäude des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Kohlmeise

Die Kohlmeise war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und lag somit komplett im Plangebiet.

Nachtigall

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche nordwestlich des Plangebiets lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Nebelkrähe

Die Nebelkrähe war 1 x Brutvogel in einem Gehölz im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Bereiche der nördlich angrenzenden Kleingärten und lag somit nur teilweise im Plangebiet.



Ringeltaube

Die Ringeltaube war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche am östlich liegenden Walkmühlgraben und lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Ein weiterer Brutplatz lag in einem Baum im Nordteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche nordwestlich des Plangebiets lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen war 1 x Brutvogel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche nordwestlich des Plangebiets lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Star (RL BRD 3)

Der Star wurde 3 x als Nahrungsgast im Nordteil des Plangebiets festgestellt. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Zaunkönig

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche nordwestlich des Plangebiets lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen nördlich des REWE-Marktes. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung sowie auch Gehölzbereiche nordwestlich des Plangebiets lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Brutvögel in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets

Amsel

Die Amsel war 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen (Garten) nordwestlich und östlich (Walkmühlengraben) des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Dohle (RL Bbg 2)

Die Dohle wurde an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet mit angrenzender Umgebung gesichtet. Nach Auskunft der UNB wird die Wiese / Grünfläche südlich des REWE-Marktes regelmäßig von Dohlen als Nahrungsfläche genutzt. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Blaumeise

Die Blaumeise war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Walkmühlengraben östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Buchfink

Der Buchfink war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Walkmühlengraben östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Girlitz (RL Bbg V)

Der Girlitz wurde 1 x singend in einem Baum nordwestlich des Plangebiets festgestellt. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.



Graugans

Die Graugans wurde 3 x beim Überflug in N-S Richtung östlich des Plangebiets kartiert. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz war 3 x Brutvogel in Gebäuden nördlich, nordwestlich und östlich des Plangebiets. Alle drei Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Haussperling

Der Haussperling war 6 x Brutvogel in Gebäuden nördlich, nordwestlich, westlich und östlich des Plangebiets. Alle Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen in einem Garten nördlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke war jeweils 2 x Brutvogel in Gehölzstrukturen (Garten) nordwestlich und östlich (Walkmühlengraben) des Plangebiets. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Nachtigall

Die Nachtigall war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Walkmühlengraben östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Star (RL BRD 3)

Der Star war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Walkmühlengraben östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Stockente

Die Stockente war 1 x Nahrungsgast im Bereich des Walkmühlengrabens östlich des Plangebiets. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Turmfalke (RL Bbg 3)

Der Turmfalke wurde 1 x beim Überflug in NW-SO Richtung im südwestlich kartiert. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Zilp Zalp

Der Zilp Zalp war 1 x Brutvogel in Gehölzstrukturen am Walkmühlengraben östlich des Plangebiets. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung kann die Lage des Plangebiets innerhalb des Stadtgebiets von Beeskow und der in Betrieb befindliche REWE-Markt, genannt werden.

Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.



Methodik

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen bzw. sind nur in geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wird der Untersuchungsraum in 2 Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Siedlung und Teilbereich Binnengewässer (Walkmühlengraben) unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der **Teilbereich Siedlung** umfasst das Plangebiet sowie die nördlich, westlich und südlich an das Plangebiet grenzenden Siedlungsflächen sowie die Siedlungsflächen östlich des Walkmühlengrabens (Wohnhäuser, Wohngärten, Kleingärten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsflächen mit Grünflächen und Gehölzen).
3. Der **Teilbereich Binnengewässer** umfasst den östlich an das Plangebiet angrenzenden Walkmühlengraben mit Uferbereichen.

Diese beiden Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.



Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die beiden Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Alle kartierten Vogelarten gelten als Kulturfolger, die sich an die jeweiligen Teilbereiche mit ihren Lebensräumen angepasst haben und diese auch zielgerichtet besiedeln. Die vorhandenen Störungen werden toleriert, da sie hier ihre Brutplätze und Reviere haben.

Teilbereich Siedlung

Indikatorarten für den Siedlungsbereich sind Dohle (RL Bbg 2), Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Wendehals (RL BRD 3, RL Bbg 2).

Im Teilbereich Siedlung waren demnach Dohle, Girlitz, Hausrotschwanz und Haussperling als Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 40 % entspricht, wobei nur der Haussperling hier 1 Brutvogel im Plangebiet war. Die Brutplätze und Reviere von Dohle, Girlitz und Hausrotschwanz lagen außerhalb des Plangebiets.

Von diesen kartierten bzw. bekannten Indikatorarten sind Dohle (RL Bbg 2) und Girlitz (RL Bbg V) auch gleichzeitig Rote Liste Arten. Als weitere Rote Liste Arten wurden Star (RL BRD 3) und Turmfalke (RL Bbg 3) kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten größtenteils als häufig bis sehr häufig mit überwiegend stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III).

Teilbereich Binnengewässer

Indikatorarten für Binnengewässer sind Eisvogel, Flussuferläufer (RL BRD 2), Haubentaucher, Kolbenente, Rohrdommel (RL BRD 3, RL Bbg V), Rohrweihe (RL Bbg 3), Seeadler, Teichrohrsänger, Wasserralle (RL BRD V, RL Bbg V) und Zwergtaucher RL Bbg 2).

Im Teilbereich Binnengewässer waren demnach keine Indikatorarten vorhanden, was einem Anteil von 0 % entspricht. Als Rote Liste Vogelarten wurde hier nur der Star (RL BRD 3) in einem Baum am Walkmühlengraben kartiert.

Die anderen Brutvogelarten sind nicht nach Roter Liste des Landes Brandenburg gefährdet und gelten als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen im Land Brandenburg.

Der Teilbereich Binnengewässer wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Rast- und Zugvögel

Laut Kartenanwendung des LfU Brandenburg im Internet liegen im Plangebiet sowie der Umgebung keine bedeutenden Rast- und Schlafplätze von Zugvögeln. Eine Rastgebietskulisse wird hier nicht angegeben.



Für relevante Rast- und Zugvögel, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen, Sing- und Zwergschwan, hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es sich um einen bestehenden REWE-Markt und Grünflächen im Stadtgebiet von Beeskow handelt, so dass eine Nutzung durch diese relevanten Rast- und Zugvogelarten ausgeschlossen werden kann.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets rasten jedoch, je nach Nahrungsangebot bzw. angebaute Kultur, im Herbst und Frühjahr Zugvögel in größeren Anzahlen.

5.2.2 Amphibien/Reptilien

Über Amphibien- und Reptilienvorkommen war im Plangebiets nichts bekannt. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen das Plangebiet mit angrenzender Umgebung zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im Plangebiet zumindest mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden konnte.

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurde in den Jahren 2023 und 2024 komplett auf Amphibien und Reptilien abgesucht.

Es wurden bewusst schöne, zumeist sonnige Tage ausgesucht, da gerade Zauneidechsen erst einmal eine Aufwärmphase benötigen, um mobil zu werden. An diesen Tagen wurde morgens, am Vormittag bzw. Nachmittag und in den Abendstunden kartiert.

Die Begehungen erfolgten streifenförmig, d. h. das Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurde in ca. 3 m breiten aneinander liegenden Streifen jeweils komplett begangen. Besonnte Gehölzränder und aufgelassene Strukturen wurden am jeweiligen Kartierungstag nochmals extra abgesucht.

Zudem wurde auf Löcher, Spalten und Hohlräume im Boden sowie auf sandige, zum Eingraben geeignete, Bereiche geachtet, die als Winterquartier von Amphibien genutzt werden können.

Es wurden jedoch keine Amphibien oder Reptilien in den o. g. Bereichen im Plangebiet vorgefunden. Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum und Winterquartier konnte auch nicht festgestellt werden.

Ca. 10 m südöstlich des Plangebiets wurden im Walkmühlengraben 2 Teichfrösche kartiert. Weitere Arten wurden hier nicht vorgefunden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für Amphibien und Reptilien in seiner derzeitigen Ausprägung und Nutzung augenscheinlich keinen bzw. nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

5.2.3 Fledermäuse

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Gebäude (REWE-Markt im Flst. 598, Schuppen Flst. 648) sowie die vorhandenen Bäume im Plangebiet, wurden im Sommer und Winter jeweils 1 x auf Fledermausquartiere untersucht.

Die Gebäude wurden begangen bzw. wurden von außen Fassade, Traufbereich und Dach auf Fledermausquartiere untersucht. Die Bäume wurden aus allen Richtungen abgesucht. Bei der Untersuchung von Gebäuden und Bäumen wurde eine ausziehbare 7 m hohe Leiter eingesetzt, so dass bis 8 m Höhe das Gebäude bzw. der untere Baumbereich komplett untersucht werden konnte.

Zur Untersuchung ab 8 m Höhe wurde ein Fernglas Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W) verwendet, mit dem nicht erreichbare Gebäude- und Baumbereiche auf Baumhöhlen oder Spalten aus allen vier Himmelsrichtungen abgesucht wurden. Dabei wurde insbesondere auf Baumhöhlen, abstehende Rinde, Stammrisse, Astausbrüche und Näpfe geachtet. Außerdem wurden die möglichen Strukturen auf fledermaustypischen Geruch, Kratzspuren und vorhandenem Kot untersucht.



Es wurden jedoch kein Fledermausquartiere oder Hinweise auf Besatz (Kot, Fraßreste, Kratzspuren) festgestellt.

Bewertung

Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Das liegt zum einen daran, dass die Gebäude als dicht bezeichnet werden können bzw. der überwiegende Teil der Bäume keine geeigneten Quartiermöglichkeiten aufwies oder aber Baumhöhlen von höhlenbrütenden Vogelarten besetzt waren.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse hat das Plangebiet keine essentielle und demnach nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse, da es nur als nicht zur Jagd- und bzw. als Nahrungshabitat durch die festgestellten Fledermäuse genutzt wurde.

5.2.4 Säugetiere

Das Plangebiet wurde in Bezug auf Baumrarder, Eichhörnchen, Maulwurf, Biber, Fischotter und Wolf untersucht. Innerhalb des Plangebiets wurden an den Kartierungstagen keine dieser Säugetiere vorgefunden.

Baumrarder

Der Baumrarder wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Bäume mit größeren Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass hier keine Quartiermöglichkeiten bestehen.

Eichhörnchen

Eichhörnchen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht beobachtet. Ein Kobel oder eine besetzte größere Baumhöhle wurde ebenfalls nicht gefunden. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für das Eichhörnchen.

Fischotter und Biber

Biber und Fischotter sind im Plangebiet nicht bekannt. An den Kartierungstagen konnten beide Arten im Plangebiet und dem östlich verlaufenden Walkmühlengraben nicht beobachtet werden. Es fanden sich auch keine Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten (Baue, Bissstellen, Ein- und Ausstiege, Kotstellen usw.). Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung für beide Arten.

Maulwurf

Östlich des REWA-Marktes wurde im Böschungsbereich zum Weg am Walkmühlengraben ein Maulwurfshaufen festgestellt. Der Fundort liegt an der Ostgrenze des Plangebiets.

Maulwurfshaufen wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt. Das Plangebiet hat demnach keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für den Maulwurf.

Wolf

Der Wolf befindet sich aufgrund starker Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg nach wie vor auf dem Vormarsch. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist er jedoch nicht zu erwarten, da es sich um einen REWE-Markt und Grünflächen im störungsintensiven Stadtgebiet von Beeskow an zwei Straßen handelt, die keinen prädestinierten Lebensraum für den Wolf darstellen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für relevante Säugetiere keinen bzw. nur gering geeigneten Lebensraum dar.



5.2.5 Insekten

Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer

Im Plangebiet wurden die vorhandenen älteren Laubbäume zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden.

Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Im Bereich der Flächen mit aufgelassenem Grasland und Staudenfluren erfolgte eine Untersuchung auf Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Es wurde jedoch kein Nachweis erbracht, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

Hautflügler

Das Plangebiet wurde an den Kartierungstagen von Wespen (*Paravespula germanica*) und Gartenhummeln (*Bombus hortorum*) frequentiert. Die Gartenhummel (wie alle Hummelarten) ist nach BNatSchG, Anhang B, geschützt. Es wurde hier nach Löchern im Erdboden (Hummeln, Erdwespen) gesucht mit dem Ergebnis, dass keine Nester von diesen Arten gefunden wurden.

Weitere Arten

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen als Tagfalterarten Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*) und Tagpfauenauge (*Inachis io*), vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Neben den o. g. Tagfaltern wurden Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*), Weberknecht (*Opilio parietinus*), Gemeine Kreuzspinne (*Araneus diadematus*), Marienkäfer (*Coccinellidae*), Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*) und Gemeine Stinkwanze (*Palomena prasina*), vorgefunden.

Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Insektenarten kann die Einschätzung getroffen werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.



6. Prüfung auf Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und



- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).

Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

| Vogelart | Lateinischer Name | Neststandort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt | Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brutzeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|---------------------------|------------------------|--------------|-------------------------------------|--|---|----------------|------|----------|------------|----------|-------------|
| Amsel (3 x Bv) | Turdus merula | N, F | 1 | 1 | - | A02-E08 | - | - | - | + | PG/U |
| Bachstelze (1 x Bv) | Motacilla alba | N, H, B | 2a | 3 | - | A04-M08 | - | - | - | + | PG |
| Blaumeise (1 x Bv) | Parus caeruleus | H | 2a | 3 | - | M03-A08 | - | - | - | - | U |
| Buchfink (2 x Bv) | Fringilla coelebs | F | 1 | 1 | - | A04-M08 | - | - | - | + | PG/U |
| Dohle (Ng) | Corvus monedula | NB | 1 | 2 | x | A03-E08 | - | 2 | - | + | PG/U |
| Girlitz (1 x S) | Serinus serinus | F | 1 | 1 | - | M03-E08 | - | V | - | + | U |
| Graugans (3 x Df) | Anser anser | B, F, NF | 1 | 1 | X | A03-A08 | - | - | - | - | U |
| Grünfink (2 x Bv) | Carduelis chloris | F | 1 | 1 | - | A04-M09 | - | - | - | + | PG/U |
| Hausrotschwanz (3 x Bv) | Phoenicurus ochruros | N | 2a | 3 | - | M03-A-09 | - | - | - | - | U |
| Hausperling (7 x Bv) | Passer domesticus | H, F | 2a | 3 | - | E03-A09 | - | - | - | - | PG/U |
| Klappergrasmücke (1 x Bv) | Sylvia curruca | F | 1 | 1 | - | M04-M08 | - | - | - | - | U |
| Kohlmeise (1 x Bv) | Parus major | H | 2a | 3 | - | M03-A08 | - | - | - | - | PG |
| Mönchsgrasmücke (3 x Bv) | Sylvia atricapilla | F | 1 | 1 | - | E03-A09 | - | - | - | + | PG/U |
| Nachtigall (2 x Bv) | Luscinia megarhynchos | B, F | 1 | 1 | - | M04-M08 | - | - | - | + | PG/U |
| Nebelkrähe (1 x Bv) | Corvus corone cornix | F | 2a | 1 | - | A04-E05 | - | - | - | + | PG |
| Ringeltaube (2 x Bv) | Columba palumbus | F, N | 1 | 1 | - | E02-E11 | - | - | - | + | PG |



| Vogelart | Lateinischer Name | Neststandort | Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt | Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt | Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG | Brutzeit | RL D | RL Bbg | B Art SchV | EG VS RL | FO |
|---------------------------------|-------------------------|--------------|-------------------------------------|---|---|-----------------|----------|----------|------------|----------|-------------|
| Rotkehlchen (1 x Bv) | Erithacus rubecula | B, N | 1 | 1 | | E03-A09 | - | - | - | + | PG |
| Star (1 x Bv, 3 x Ng) | Sturnus vulgaris | H | 1 | 3 | x | E02-A08 | 3 | - | - | - | PG/U |
| Stockente (1 x Ng) | Anas platyrhynchos | F, N, NF | 1 | 1 | x | E03-M08 | - | - | - | - | U |
| Turmfalke (1 x Df) | Falco tinnunculus | F, N | 1 | 2 | x | E03-E 08 | - | 3 | - | - | U |
| Zaunkönig (1 x Bv) | Troglodytes roglodytes | F, N | 1 | 1 | - | E03-A08 | - | - | - | + | PG |
| Zilp Zalp (2 x Bv) | Phylloscopus collybita | B | 1 | 1 | | A04-M08 | - | - | - | + | PG/U |

Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden. Das gleiche gilt für Amphibien, Reptilien und andere Artengruppen nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007). Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung lokaler Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

Greifvögel

Turmfalke (RL Bbg 3)

Der Turmfalke ist nach RL Bbg Kategorie 3 geschützt. Er überflog das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung nur. Ein Brutplatz und Revier wurde im Plangebiet und daran angrenzender Umgebung nicht vorgefunden. Eine Nahrungssuche im Plangebiet konnte nicht beobachtet werden. Beim Turmfalke handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Brandenburg, mit stabilem Bestand. In der Region kann die Art jedoch als häufig bezeichnet werden. Beeinträchtigungen des Turmfalken sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung keine Nistplatz oder Revier hatte. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Turmfalken nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-----------|---|--|--|------------------------|
| Turmfalke | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein Revier liegt außerhalb Plangebiet und bleibt erhalten | Nein |

Höhlen/Halbhöhlenbrüter

Blaumeise, Dohle (RL Bbg 2), Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star (RL BRD 3)

Bei den o. g. Vogelarten handelt es sich um Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die o. g. Vogelarten sind in Brandenburg und der Region größtenteils als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen, wobei bei Dohle, Hausrotschwanz und Star ein Rückgang zu verzeichnen ist. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Arten mit Aufgabe des Reviers bzw. bei der Dohle mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Alle o. g. Vogelarten gelten als Vögel des Siedlungsbereichs bzw. der Grünflächen des Siedlungsbereichs. Sie sind so genannte Kulturfolger, d. h. sie haben sich an den Siedlungsbereich und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen gewöhnt und besiedeln zielgerichtet Gebäude und Anlagen sowie Bäume mit Bruthöhlen innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorhandenen Störungen (z. B. Supermarkt-, Sport- und Freizeitnutzung, Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) werden von diesen Arten toleriert, da sie hier ihre Nistplätze und Reviere haben.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz und Star waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Blaumeise, Dohle, Hausrotschwanz und Star, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 7. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Durch Abriss oder Bauarbeiten an den Gebäuden und Gehölzentrümmern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Brutplätzen bzw. potentiellen Brutplätzen der Vogelarten Bachstelze (1 x Bv), Haussperling (1 x Bv) und Kohlmeise (1 x Bv) und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf diese höhlen- und halbhöhlenbrütenden Vogelarten einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, was sich wie folgt darstellt:

Beseitigung von Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Dezember bis 31. Januar, da ab 01. Februar Beginn Brutzeit Amsel bzw. am 30. November Ende Brutzeit Ringeltaube).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vegetationsentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen bzw. Abriss oder Arbeiten an Gebäuden mit Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengangenen Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.



Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, zu beantragen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Bachstelze, Haussperling und Kohlmeise, unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|----------------|--|--|---|--------------------------------|
| Bachstelze | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Blaumeise | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |
| Dohle | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |
| Hausrotschwanz | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |
| Haussperling | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Kohlmeise | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |



| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|------|---|--|--|------------------------|
| Star | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |

Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

Amsel, Buchfink und Ringeltaube

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze, die alle jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, wobei beim Fitis ein Rückgang bzw. bei Eichelhäher und Kolkrabe ein Zunahme zu verzeichnen ist. Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Supermarkt-, Sport- und Freizeitnutzung, Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

In der vorliegenden Planung liegen folgende Brutplätze und Reviere innerhalb geplanter Bauflächen:

- 1 x Amsel in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes,
- 1 x Buchfink in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes,
- 1 x Ringeltaube in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes sowie
- 1 x Ringeltaube in einem Baum im Nordteil des Plangebiets.

Da es sich hier um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen bzw. des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt 7. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach für Amsel, Buchfink und Ringeltaube, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-------------|---|--|---|------------------------|
| Amsel | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Buchfink | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Ringeltaube | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |

Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter, die alle jährlich neue Nester bauen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs.

Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Supermarkt-, Sport- und Freizeitnutzung, Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Bestandsplan Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

In der vorliegenden Planung liegen folgende Brutplätze und Reviere innerhalb geplanter Bauflächen:

- 1 x Nachtigall in Gehölzstrukturen nördlich des REWE-Marktes,
- 1 x Rotkehlchen in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes,



- 1 x Zaunkönig in Gehölzstrukturen nördlich des REWE-Marktes sowie
- 1 x Zilp Zalp in Gehölzstrukturen nördlich des REWE-Marktes.

Da es sich hier um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen bzw. des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt 7. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach für Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp Zalp, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-------------|--|---|---|--------------------------------|
| Nachtigall | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Rotkehlchen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |



| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-----------|---|--|---|------------------------|
| Zaunkönig | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Zilp Zalp | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |

Brutvögel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen

Girlitz (RL Bbg V), Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Hecken, Gebüsche und Baumreihen. Diese Vogelarten bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei diesen Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelarten gelten in Brandenburg und der Region als mäßig häufig bis sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelarten der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, wobei bei Girlitz, Grünfink und Klappergrasmücke ein Rückgang bzw. bei der Mönchsgrasmücke eine Zunahme der Bestände zu verzeichnen ist. Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Supermarkt-, Sport- und Freizeitnutzung, Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 Bestand mit Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Girlitz und Klappergrasmücke waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Girlitz und Klappergrasmücke, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Punkt 7. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz), nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

In der vorliegenden Planung liegen folgende Brutplätze und Reviere innerhalb geplanter Bauflächen:

- 1 x Mönchsgrasmücke in der Baumreihe nördlich des REWE-Marktes sowie
- 1 x Nebelkrähe in einem Gehölz im Nordteil des Plangebiets.

Da es sich hier um Vogelarten handelt, die jährlich neue Nester bauen und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelarten besiedelt wurden bzw. Bereiche



dieser Flächen schon Teil der vorhandenen Reviere sind, ist ein Ausweichen dieser Vogelarten in die Umgebung der Bauflächen bzw. des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen entweder erhalten oder aber außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Punkt 7. spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten der Erhaltungszustand der landes- und deutschlandweiten Populationen gewahrt bleibt. Vorübergehende Verschlechterungen sind für diese sehr häufigen Arten hinnehmbar, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die lokalen Populationen sich kurzfristig wieder erholen und dann den gleichen Erhaltungszustand innehaben werden. Somit sind keine kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahme) erforderlich.

Brutplätze und Reviere der anderen o. g. Vogelarten lagen außerhalb der geplanten Baubereiche bzw. des Plangebiets, so dass hier keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind demnach für Mönchsgrasmücke und Nebelkrähe, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-----------------|---|--|---|------------------------|
| Girlitz | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |
| Grünfink | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |
| Mönchsgrasmücke | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |



| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|------------------|---|--|---|------------------------|
| Klappergrasmücke | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungsmaßnah- men | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |
| Nebelkrähe | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen bzw. Teilrevier bleibt erhalten und kann erweitert oder verlagert werden | Nein |

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Graugans und Stockente

Diese Vogelarten gelten als Brutvögel der Gewässer und Röhrichte. Sie gelten in Brandenburg und der Region als mittelhäufig bis häufig mit stabilen Beständen, wobei jedoch bei der Graugans eine Zunahme zu verzeichnen ist. Des Weiteren gelten sie als kulturfolgende Vogelarten, die sich an Störungen angepasst haben. Sie bauen jährlich neue Nester. Der Schutz des Nistplatzes erlischt bei Graugans und Stockente nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Die Vogelarten haben sich hier angesiedelt, tolerieren vorhandene Störungen (z. B. Supermarkt-, Sport- und Freizeitnutzung, Wohnnutzung, Verkehr, und andere anthropogene Nutzungen) und leben somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Die genauen Anzahlen, Standorte der Brutplätze bzw. Angaben zu den Revieren werden unter dem Punkt Fauna in der Bestandsaufnahme bzw. im Plan Nr. 1 Bestand mit Fauna aufgeführt, so dass hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet wird.

Graugans und Stockente waren keine Brutvögel im Plangebiet. Die Reviere lagen ebenfalls außerhalb des Plangebiets.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Graugans und Stockente nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-----------|---|--|--|------------------------|
| Graugans | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |
| Stockente | Nein Brutplatz liegt außerhalb Plangebiet | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein Revier bleibt erhalten | Nein |



Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt, aufgrund der Lage im Stadtgebiet von Beeskow, mit vorhandenem REWE-Markt, in Nachbarschaft zu Wohnbebauung und zwei Straßen, auch keine geeignete Fläche dar.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Rast- und Zugvögel nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Amphibien oder Reptilien wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum und Winterquartier konnte auch nicht festgestellt werden.

Ca. 10 m südöstlich des Plangebiets wurden im Walkmühlengraben 2 Teichfrösche kartiert.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Fundorte des Teichfroschs liegen außerhalb des Plangebiets bzw. geplanten Bauflächen im Walkmühlengraben. Der Walkmühlengraben verläuft außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen.

Da jedoch ein Einwandern von Amphibien aus dem Walkmühlengraben in das Plangebiet nicht komplett ausgeschlossen werden kann, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme das Aufstellen eines Schutzzaunes über die gesamte Ostseite des Plangebiets (Ostseite Weg am Walkmühlengraben) über den Zeitraum der Baumaßnahme als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Die genaue Lage des Zauns ist durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzugegeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzauns ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht mehr zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie sie beim Bau zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da die Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen bzw. des Plangebiets liegen und Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten, kann keine signifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden. Durch die Aufstellung und Betreuung (ÖBB) des Schutzzaunes über den Zeitraum der Baumaßnahme wird der möglichen Verletzung, Störung und Tötung vom Amphibien wirkungsvoll entgegengewirkt. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht mehr zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, da sich alle Fundorte außerhalb der geplanten Bauflächen bzw. des Plangebiets befinden bzw. Landlebensräume, Amphibienwanderwege oder Winterquartiere im Plangebiet nicht festgestellt werden konnten. Insofern kann eine Schädigung von



Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht mehr zu erwarten.

Mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien durch das geplante Bauvorhaben ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-------------|---|--|--|------------------------|
| Teichfrosch | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein |

Fledermäuse

Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Bereich des Plangebiets nicht vorgefunden. Durch Vegetations- bzw. Gehölzbeseitigung kann sich das Jagdgebiet strukturgebunden jagender Fledermausarten über den Zeitraum der Baumaßnahme verkleinern. Das wird jedoch als unerhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt, da nach Umsetzung des Bauvorhabens die Fläche des Plangebiets auch weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung steht.

Zudem werden die Gehölzstrukturen entlang des östlich angrenzenden Walkmühlengrabens erhalten bzw. verfügt die Stadt Beeskow noch über eine Vielzahl von Grünstrukturen in der Umgebung des Plangebiets bzw. im Stadtgebiet, die als Jagdgebiet durch diese Arten genutzt werden können.

Da die Baumaßnahme erst zukünftig erfolgt, wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) festgesetzt, die vor dem Abriss bzw. Umbau die Gebäude auf Fledermausquartiere kontrolliert.

Sollten Fledermausquartiere festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB des Landkreises Oder-Spree abzuklären. Die Baumaßnahme führt demnach bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der ÖBB zur keiner Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. zu keiner Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|-------------|---|--|--|------------------------|
| Fledermäuse | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein |



Säugetiere

Im Plangebiet wurde an der Ostseite ein Maulwurfshügel festgestellt. Da bei Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Maulwurfs nicht komplett ausgeschlossen werden kann, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgesetzt.

Vor Baubeginn ist durch einen Sachverständigen nochmal zu prüfen, ob eventuell neue Maulwurfshügel im Bereich der geplanten Bauflächen vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, so ist davon auszugehen, dass der Maulwurf diese Bereiche auch nicht nutzt. Eine Gefährdung des Maulwurfs ist dann nicht zu erwarten, so dass eine Bebauung möglich ist.

Werden im Bereich der geplanten Bebauung Maulwurfshügel gefunden, so sind vor Baubeginn Vergrämnungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Baubeginn zählen auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie Oberboden abschieben und Vegetation entfernen. Die Vergrämnungsmaßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree abzustimmen. Sind diese Vergrämnungsmaßnahmen nicht erfolgreich, so ist der Maulwurf von einer Fachfirma einzufangen und umzusetzen. Vor Fang und Umsetzung ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

| Art | Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | Ausnahme notwendig? |
|----------|---|--|--|----------------------------------|
| Maulwurf | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bei Umsetzung Vermeidungs- maßnahmen | Nein bzw. ja bei Umsetzung |

Insekten

Bei den innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Insekten handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten bzw. nicht um streng geschützte Arten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Insekten nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



7. Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

7.1 Maßnahmen für die Fauna

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Die ökologische Baubegleitung hat die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

Vögel

Beseitigung von Nistplatzstrukturen vor Beginn der Brutzeit

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume, Sträucher, Bodenvegetation) zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Dezember bis 31. Januar, da ab 01. Februar Beginn Brutzeit Amsel bzw. am 30. November Ende Brutzeit Ringeltaube).

Wurden die Vegetationsstrukturen vor der Brutperiode entfernt, kann vor Beginn der Brutperiode sofort mit dem Bau begonnen und der Bau auch innerhalb der Brutperiode fortgesetzt werden.

Um mit dem Baubeginn in der Brutperiode starten zu können, müssen nach der o. g. Vegetationsentfernung bis zum Baubeginn in der Brutperiode alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abgesteckt werden, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Sollte eine Vegetationsentfernung vor Beginn der Brutzeit nicht möglich sein, der Baubeginn jedoch innerhalb der Brutzeit erfolgen, so sind vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutperiode die Bauflächen nochmals durch einen Fachmann (z. B. ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein von Tierarten oder deren Lebensstätten in Form einer einmaligen Begehung zu kontrollieren und das Ergebnis der UNB mitzuteilen. Werden keine Tierarten oder deren Lebensstätten im Bereich der Bauflächen vorgefunden, so ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vegetationsentfernung und daran anschließende Bebauung innerhalb der Brutperiode möglich. Es ist jedoch vor der Vegetationsentfernung innerhalb der Brutperiode ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen. Des Weiteren ist bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der UNB des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen bzw. Abriss oder Arbeiten an Gebäuden mit Brutplätzen höhlenbrütender Vogelarten im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen.

Es sind je verlorengegangenem Brutplatz zwei Nistkästen anzubringen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Die Nistkästen sind vor Baubeginn und vor Anfang der neuen Brutperiode neu anzubringen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen und in einer Karte zu verorten. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu



gewährleisten. Die Reinigung der Nistkästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Nistkästen sind zu ersetzen. Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Baubeginn sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Kann die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme nicht nachgewiesen werden, ist für die relevanten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 Nr. 5 BNatSchG, im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bei der Baugenehmigungsbehörde, im Zusammenhang mit baugenehmigungsfreien Vorhaben bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, zu beantragen.

Amphibien/Reptilien

Aufstellung Amphibienschutzzaun

Über die gesamte Ostseite des Plangebiets (Ostseite Weg am Walkmühlengraben) ist ein Schutzzaun über den Zeitraum der Baumaßnahme aufzustellen. Der Schutzzaun ist aus glatter undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm aufzubauen. Am Boden ist der Zaun 10 cm tief in den Boden einzugraben oder zu befestigen, so dass ein Passieren (untergraben/überklettern) von Amphibien nicht möglich ist. Der Schutzzaun soll potentiell mögliches Einwandern von Amphibien (z. B. Teichfrosch) in das Plangebiets bzw. die Baubereiche verhindern. Der Schutzzaun ist vor Baubeginn aufzustellen und nach Bauende zu entfernen. Die genaue Lage ist durch die ÖBB vorzugeben und wenn nötig anzupassen. Die Funktion des Schutzzauns ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Fledermäuse

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.

Säugetiere

Maulwurf

Vor Baubeginn ist durch einen Sachverständigen nochmal zu prüfen, ob eventuell neue Maulwurfshügel im Bereich der geplanten Bauflächen vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, so ist davon auszugehen, dass der Maulwurf diese Bereiche auch nicht nutzt. Eine Gefährdung des Maulwurfs ist dann nicht zu erwarten ist, so dass eine Bebauung möglich ist.

Werden im Bereich der geplanten Bebauung Maulwurfshügel gefunden, so sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Baubeginn zählen auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie Oberboden abschieben und Vegetation entfernen. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree abzustimmen. Sind diese Vergrämuungsmaßnahmen nicht erfolgreich, so ist der Maulwurf von einer Fachfirma einzufangen und umzusetzen. Vor Fang und Umsetzung ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Insekten

Keine naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich.



7.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



8. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000



9. Anlagen

9.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Südwest auf den REWE-Markt



Bild 2: Blick von Süd auf Parkplätze westlich des REWE-Markts



Bild 3: Blick von Ost auf Parkplätze südwestlich des REWE-Markts



Bild 4: Blick von West auf Rasenflächen im Südteil des Plangebiets



Bild 5: Blick von Ost auf Rasenflächen im Südteil des Plangebiets



Bild 6: Hecke südlich REWE-Markt



Bild 7: Ostseite des Plangebiets mit Weg am Walkmühlengraben



Bild 8: Blick auf Walkmühlengraben östlich des Plangebiets



Bild 9: Zufahrt südlich des REWE-Markts



Bild 10: Zufahrt und Parkplätze auf der Ostseite des REWE-Markts



Bild 11: Anlieferbereich auf der Nordostseite des REWE-Markts



Bild 12: Untersuchung Anlieferbereich Rewe-Markt auf Tierarten



Bild 13: Blick von West auf den REWE-Markt



Bild 14: Stellenweise mit Ziergehölzen bepflanzte kleine Grünflächen auf Parkplatz des REWE-Markts

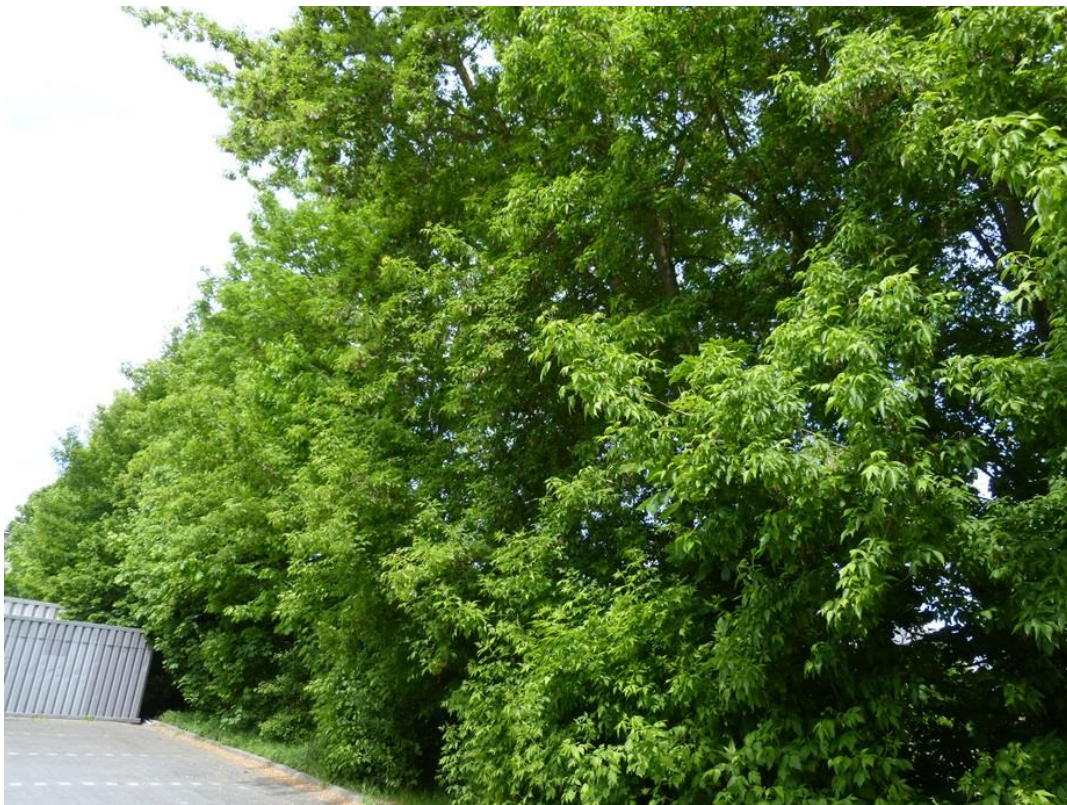


Bild 15: Blick von Ost auf Baumreihe nördlich des REWE-Markts



Bild 16: Grünlandfläche im Nordteil des Plangebiets



Bild 17: Weidengebüsche und Brennnesselfluren nördlich des REWE-Markts



Bild 18: Nest Nebelkrähe im Nordteil des Plangebiets



Bild 19: Blick von West auf Grünlandfläche im Nordteil des Plangebiets



Bild 20: Nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Gärten



9.2 Kartenteil